

Der nachfolgende überarbeitete Muster-Arbeitsvertrag beruht auf einem Beschluss des Vorstandes der Bundesärztekammer vom 12. Dezember 1969. Das Muster wird allen Ärzten für den Abschluss von Arbeitsverträgen mit Arzthelferinnen/Medizinischen Fachangestellten zur Anwendung empfohlen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Arbeitsvertrag ausschließlich die weibliche Form des Berufes genannt.

Die Bundesärztekammer hat sich alle Rechte vorbehalten.

Arbeitsvertrag für Medizinische Fachangestellte/ Arzthelferinnen

Zwischen Herrn/Frau

_____ (Name des ärztlichen Arbeitgebers)

in

_____ (Anschrift der Praxis/Versorgungseinrichtung**)

und Herrn/Frau

_____ (Name der Medizinischen Fachangestellten/ der Arzthelferin)

in

_____ (Anschrift der Medizinischen Fachangestellten/ der Arzthelferin)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

(1) Frau _____ wird mit

Wirkung vom _____ in der Praxis/ Versorgungseinrichtung** des Arbeitgebers (Einsatzort) als Medizinische Fachangestellte/Arzthelferin eingestellt.

(2) Der Arbeitsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. *

Der Arbeitsvertrag wird bis zum _____ befristet abgeschlossen.*

(3) Die ersten drei Monate der Tätigkeit gelten als Probezeit. *

Eine Probezeit wird im Hinblick auf die in dieser Praxis vorangegangene Ausbildung zur Medizinischen Fachangestellten/ zur Arzthelferin nicht vereinbart.*

* Nichtzutreffendes bitte streichen

**Bestehen mehrere Betriebsstätten, sollte Einvernehmen über den Einsatzort hergestellt werden.

§ 2

Die zu leistende Tätigkeit richtet sich nach dem ab 01.08.2006 geltenden Ausbildungsberufsbild zur Medizinischen Fachangestellten/zur Arzthelferin.

§ 3

(1) Die Medizinische Fachangestellte/Arzthelfer hat die übertragenen Obliegenheiten gewissenhaft wahrzunehmen und das Verhalten den besonderen Aufgaben der ärztlichen Praxis anzupassen. Die Medizinische Fachangestellte/Arzthelferin ist verpflichtet, alle Anordnungen des Arbeitgebers und die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Berufsgenossenschaft, zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten gewissenhaft zu befolgen.

(2) Die Medizinische Fachangestellte/Arzthelferin ist insbesondere verpflichtet,

- alle Praxisvorgänge sowie den Personenkreis der Patienten geheimzuhalten (§ 203 StGB), und zwar auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
- die festgesetzte Arbeitszeit einzuhalten,
- die Praxiseinrichtung und das Arbeitsmaterial nur zu den übertragenen Arbeiten zu verwenden, keinen Missbrauch damit zu treiben und sorglich damit umzugehen,
- auf Sauberkeit und Hygiene in den Praxisräumen zu achten,
- alle im Rahmen der ärztlichen Praxis wichtigen Vorkommnisse dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Eine Nebentätigkeit der Medizinischen Fachangestellten/der Arzthelferin bedarf der Genehmigung des Arbeitgebers.

§ 5

(1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen _____ Stunden.

Es wird eine wöchentliche Teilarbeitszeit von _____ Stunden vereinbart.

- (2) Beginn, Ende und Aufteilung der Arbeitszeit richten sich unter Berücksichtigung der Sprechstunden und ggf. des Notfalldienstes, des Bereitschaftsdienstes bzw. der Rufbereitschaft nach den jeweiligen Erfordernissen der Praxis. Beginn/Ende der täglichen Arbeitszeit an allen/den folgenden Arbeitstagen _____ ist zur Zeit auf ____/____ Uhr festgesetzt. * Eine Änderung der täglichen Arbeitszeitregelung ist mit der Arbeitnehmerin einvernehmlich abzustimmen.

§ 6

- (1) Als Überstunden gelten die über die regelmäßige wöchentliche tarifliche Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden. Sie sind in der Regel durch entsprechende Freizeit auszugleichen.
- (2) Die Medizinische Fachangestellte/Arzthelferin hat sich an den regelmäßigen Notfalldiensten bzw. den angeordneten Bereitschaftsdiensten bzw. der Rufbereitschaft entsprechend den organisatorischen Regelungen der Praxis zu beteiligen.

§ 7

- (1) Persönliche Angelegenheiten sind außerhalb der Arbeitszeit zu erledigen. Ein Fernbleiben von der Arbeit ist nur nach vorheriger Zustimmung des Arbeitgebers gestattet. Kann diese Zustimmung den Umständen nach vorher nicht eingeholt werden, so ist der Arbeitgeber ohne schuldhaften Verzug über die Gründe des Fernbleibens zu unterrichten.
- (2) Bei nicht genehmigtem Fernbleiben besteht insoweit kein Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes.
- (3) Arbeitsunfähigkeit ist ohne schuldhaften Verzug anzuzeigen. Spätestens am 4. Kalendertag nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit ist dem Arbeitgeber eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und ihre voraussichtliche Dauer vorzulegen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.

§ 8

Die Medizinische Fachangestellte/Arzthelferin hat bei unverschuldetem Arbeitsversäumnis infolge eines in ihrer Person liegenden Grundes sowie bei durch Unfall verursachter Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes in voller Höhe bis zum Ende der sechsten Woche.

§ 9

Die Medizinische Fachangestellte/Arzthelferin hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Urlaub. Er beträgt derzeit jährlich _____ Arbeitstage.

* Nichtzutreffendes bitte streichen

§ 10

Das Gehalt beträgt monatlich brutto¹ € _____.

§ 11

- (1) Das Arbeitsverhältnis kann mit einer Frist von vier Wochen zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden, sofern sich nicht aus anderen Vorschriften oder aufgrund einer längeren Beschäftigungsdauer eine längere Frist ergibt.
- (2) Innerhalb der Probezeit ist die Kündigung mit einer Frist von zwei Wochen zulässig.
- (3) Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund gem. § 626 BGB bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 12

- (1) Die Medizinische Fachangestellte/Arzthelferin hat nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf umgehende Aushändigung eines Zeugnisses.
- (2) Die Medizinische Fachangestellte/Arzthelferin ist berechtigt, während des Arbeitsverhältnisses ein Zwischenzeugnis zu verlangen.
- (3) Das Zeugnis muss Auskunft geben über Art und Dauer der Tätigkeit. Es ist auf Wunsch der Medizinischen Fachangestellten/ Arzthelferin auf Leistung und Führung zu erstrecken.

§ 13

Der diesem Vertrag beigefügte Personalbogen ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 14

- (1) Soweit in diesem Arbeitsvertrag Regelungen nicht enthalten sind, gelten die Bestimmungen der tariflichen Abschlüsse in der jeweils gültigen Fassung, die von der "Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinischen Fachangestellten/Arzthelferinnen" mit den Berufsverbänden und Gewerkschaften vereinbart worden sind.

¹ Sonstige Vereinbarungen (freiwillige Zulagen, Teilzeitarbeit, 13. Gehalt, Tarifgehalt usw. ggfs. unter § 14.4)

(2) Auf Betriebs- und Dienstvereinbarungen, die auf das Arbeitsverhältnis anzuwenden sind, ist gesondert zu verweisen.

(3) Änderungen dieses Arbeitsvertrages und zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

(4) Sonstige Vereinbarungen:

Ort _____ Datum _____

(Stempel und Unterschrift des ärztlichen Arbeitgebers)

(Unterschrift der Medizinischen Fachangestellten/Arzthelferin)

PERSONALBOGEN

I. Vor- und Zuname (ggfs. auch Geburtsname):

II. Anschrift:

(PLZ, Ort, Straße und Hausnummer)

III. geboren am: _____ in: _____

IV. Staatsangehörigkeit: _____

V. Familienstand: ledig - verheiratet - verwitwet - geschieden

VI. Zahl der Kinder _____ Geburtsdaten: _____

VII. Anschrift der nächsten Angehörigen: _____

VIII. Werden aus gesundheitlichen Gründen eine Rente oder Leistungen nach dem Schwerbehindertengesetz bezogen oder beantragt?

IX. Bei Medizinischen Fachangestellten/Arzthelferinnen: Werdende Mütter sollen dem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft und den mutmaßlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald ihnen die Schwangerschaft bekannt ist. Es bestehen nach §§ 3ff Mutterschutzgesetz Beschäftigungsverbote.

Ich versichere, diese Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben.

(Ort/Datum)

(Unterschrift der Medizinischen Fachangestellten /Arzthelferin)

Herr/Frau _____ ist über die Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzlichen Schweigepflicht unterwiesen worden.

(Unterschrift des Arztes)

(Unterschrift der Medizinischen Fachangestellten/Arzthelferin)

Wahl des tariflichen Arbeitgeberbeitrags zur betrieblichen Altersversorgung

Durch den Tarifvertrag zur betrieblichen Altersversorgung und Entgeltumwandlung vom 20.01.2011 haben Arbeitnehmerinnen einen Anspruch auf einen Arbeitgeberbeitrag. Sie können zwischen einem AG-Beitrag zusätzlich zu den vermögenswirksamen Leistungen (VWL) - Variante a - oder einem (höheren) Beitrag anstelle der VWL - Variante b - wählen. Anspruch und Beiträge staffeln sich folgendermaßen:

	Vollzeitkräfte*	Teilzeitkräfte**	Auszubildende***
Variante a	30 €	20 €	30 €
Variante b	66 €	38 €	48 €

* und Teilzeitkräfte mit einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 18 Std. und mehr / Woche

** mit einer durchschnittlichen Arbeitszeit von weniger als 18 Std./Woche

*** nach Ablauf der Probezeit

Die Arbeitnehmerin muss dem Arbeitgeber ihre Entscheidung nach Beginn eines neuen Beschäftigungsverhältnisses oder nach Auslaufen eines VWL-Vertrages mitteilen.

Erklärung zur Wahl:

Hiermit wähle ich den Arbeitgeberbeitrag zur betrieblichen Altersversorgung

gemäß Variante a) in Höhe von _____ € (zusätzlich zu meiner Anlagevereinbarung über VWL)

gemäß Variante b) in Höhe von _____ €

Über die Grundzüge der gewählten Altersversorgung gemäß § 16 des Tarifvertrages bin ich informiert worden.

Datum/Unterschrift der Arbeitnehmerin